

LF1-LEG-59/003-2012

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 18.04.2012  
zu Ltg.-**1210/K-15/1-2012**  
L-Ausschuss

# **NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978**

## **Änderung**

# **S Y N O P S E**

**Dokumentation**  
der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978,  
LGBl. 6130

**Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):**

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... in Ausführung der  
§§ 1, 3 und 42 bis 44 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, be-  
schlossen:

**Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978**

Das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird das Wort „EG-Richtlinien“ durch das Wort „EU-Richtlinien“ ersetzt.
2. Im § 2 Z. 1 lit. k wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
3. Im § 3 Abs. 1 Z. 4 wird die Wortfolge „die Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „Kontrollorgane (§ 19)“ ersetzt und nach dem Wort „vorhergehender“ die Wortfolge „, bei Gefahr im Verzug nachfolgender,“ eingefügt.
4. Im § 4 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 87/2005“ das Zitat „BGBl. I Nr. 55/2007“.
5. Im § 6 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgrundgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005“ das Zitat „§ 3 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011“.

6. Im § 6 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. I Nr. 532/1995, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005“ das Zitat „§ 3 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011“.
7. Im § 6 Abs. 5 Z. 1 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlicher“ durch das Wort „unionsrechtlicher“ ersetzt.
8. Im § 10 Abs. 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
9. Im § 10 Abs. 3 Z. 3 wird der letzte Satz in einer neuen Zeile linksbündig gesetzt.
10. Im § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „jeweils durch Kundmachung der Landesregierung namentlich bekannt gemacht werden“ durch die Wortfolge „in einem Anhang nach § 6 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. Nr. 10/2011, kundgemacht sind“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.
11. Im § 18 Abs. 1 wird das Wort „bewilligen“ durch das Wort „gewähren“ ersetzt.
12. Im § 18 Abs. 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Europäische Union“ ersetzt.
13. Im § 19 Abs. 4 wird vor dem Wort „Kommission“ das Wort „Europäischen“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „der Europäischen Gemeinschaft“.
14. § 20 Abs. 4 entfällt.
15. In der Überschrift des § 21 wird das Wort „EG-Richtlinien“ durch das Wort „EU-Richtlinien“ ersetzt.
16. Im Einleitungssatz des § 21 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
17. Dem § 21 wird folgende Z. 3 angefügt:

„3. Richtlinie 2010/1/EU der Kommission vom 8. Januar 2010 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 7 vom 12. Januar 2010, S. 17.“

**Die beabsichtigte Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978, LGBl. 6130, wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versandt:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
7. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
8. die Abteilung Naturschutz
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
13. die Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
15. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
16. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
17. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
18. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
19. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
20. die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
21. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
22. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, Tor zum Landhaus 509, 3109 St. Pölten
23. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ
24. die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), Spargelfeldsraße 191, 1226 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

## **1. Allgemeiner Teil:**

### Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 teilen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit, dass gegen diesen kein Einwand besteht.“

### Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen“

### Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

„Zu dem angeführten Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

### Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 14.2.2012 mitteilen, dass gegen die beabsichtigte Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 kein Einwand erhoben wird.“

### NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 keinen Einwand.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Wirtschaftskammer NÖ:

„Gegen den im Betreff angeführten Entwurf bestehen keine Bedenken.“

Bundesamt für Ernährungssicherheit:

„Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wird seitens des Bundesamtes für Ernährungssicherheit kein Einwand erhoben.“

Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung:

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

## 2. Besonderer Teil:

Zur beabsichtigten Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130, wurde folgende inhaltliche Stellungnahme abgegeben:

### Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„Zum im Betreff genannten Entwurf wird nach alleiniger Befassung des BMLFUW die zusammenfassende Stellungnahme des Bundes übermittelt, welche ausschließlich auf jener des BKA-Verfassungsdienstes beruht:

#### Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 4):

Zum einzufügenden Ausdruck „Kontrollorgane (§ 19)“ wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Kontrollorgane“ im § 19 nicht verwendet wird. Hier wird eine Klarstellung erforderlich sein.“

**Durch den Verweis auf § 19 ist klar, dass es sich um alle dort genannten Organe handelt. Dieser Anregung wurde daher nicht entsprochen.**

#### „Zu Z 6 (§ 6 Abs. 2):

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich in der zu ersetzenden Wortfolge kein Komma vor der Wortfolge „in der Fassung“ befindet.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

#### „Zu Z 9 (§ 10 Abs. 3 Z 3 letzter Satz):

Mit der Anordnung, den letzten Satz der Z 3 „in einer neuen Zeile linksbündig“ zu setzen, soll die irrtümliche Zuordnung des Satzes „Die Landesregierung kann [...] vorschreiben.“ zur Z 3 richtiggestellt werden. Als „linksbündig“ wird allerdings laut dem Lexikon der Westeuropäischen Typographie ein Zeilenfall bezeichnet, bei dem alle Zeilenanfänge in senkrechter Ausrichtung untereinander stehen und die Zeilenenden rechts frei auslaufen. In Hinblick darauf, dass die Wiedergabe des Textes der Rechtsvorschriften im Niederösterreichischen Landesgesetzblatt nicht linksbündig in dem oben definierten Sinn, sondern als Blocksatz erfolgt, wird zur Erwägung gestellt,

die Novellierungsanordnung umzuformulieren oder die Z 3 und den letzten Satz neu zu erlassen.“

**Bei der gewählten Formulierung handelt es sich um keine typographische, sondern soll damit klar gemacht werden, dass der entsprechende Text in einer neuen Zeile gesetzt werden soll. Die Änderungsanordnung ist mit der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst abgesprochen. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.**

„Zu Z 10 (§ 14 Abs. 1):

Es wird angeregt, „Im § 14 Abs. 1 erster Satz [...]“ zu schreiben.“

**§ 14 Abs. 1 enthält nur drei Sätze. Die zu ändernde Wortfolge findet sich ausschließlich im ersten Satz. Eine genaue Bezeichnung des Satzes, in dem sie sich befindet wird für nicht nötig erachtet. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.**

„Zu Z 13 (§ 19 Abs. 4):

Es wäre eine Zusammenfassung der beiden Anordnungen in Erwägung zu ziehen:  
*Im § 19 Abs. 4 wird die Wortfolge „Kommission der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „Europäischen Kommission“ ersetzt.“*

**Die Änderungsanordnung ist mit der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst abgesprochen und entspricht den NÖ Legistischen Richtlinien. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.**

„Zu Z 16 (§ 21):

Als „Einleitungssatz“ bezeichnet man in der Legistik üblicherweise jenen Satz, der einer Novelle vorangestellt wird (zB „Das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl. 6130, wird wie folgt geändert:“). In der vorliegenden Novellierungsanordnung ist hingegen der sogenannte „Einleitungsteil“ gemeint.“

**Die Änderungsanordnung ist mit der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst abgesprochen und entspricht den NÖ Legistischen Richtlinien. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.**